

Merkblatt

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Freistaat Sachsen steht es frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten.

Dieses Wahlrecht setzt jedoch voraus, dass die Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vorliegen. In das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Sächsischen Beamtengesetz in der Regel berufen werden, wer

- die Erste Juristische Prüfung bestanden und
- das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, steht der Bewerberin oder dem Bewerber kein Wahlrecht zu. In diesem Fall kann der Vorbereitungsdienst nur im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden.

Zwischen dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besteht **in vielerlei Hinsicht ein Gleichlauf**, da viele Regelungen für das Beamtenverhältnis auf Widerruf – darunter auch jene über die Rechte und Pflichten – nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses auch auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis Anwendung finden. So endet das Dienstverhältnis einheitlich ohne besonderen Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar eröffnet wird, dass sie oder er die Zweite Juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder bei der ersten Wiederholung nicht bestanden hat. Die Bezüge werden grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis endet, weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erworben, so werden die Bezüge nur bis zum Tag vor Beginn dieses Anspruchs gewährt. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt einheitlich 30 Tage. Es ist auch möglich, das Rechtsreferendariat in Teilzeit zu absolvieren.

Folgende **wesentliche Unterschiede** bestehen jedoch zwischen der Rechtsstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und den Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Freistaat Sachsen:

	Beamtenverhältnis auf Widerruf	Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
Art des Dienstverhältnisses	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
Rechtsgrundlagen	landes- und bundesgesetzliche Regelungen zum Beamtenverhältnis (Art. 33 GG, BeamtStG, SächsBG)	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, die jedoch zu weiten Teilen auf die beamtenrechtlichen und andere Vorschriften verweist
Begründung	durch hoheitlichen Akt mit Aushängung einer Ernennungsurkunde	durch hoheitlichen Akt mit Aushängung einer Bestellungsurkunde
Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - Anwärterbezüge gemäß Sächs-BesG, bestehend aus dem Anwärter-Grundbetrag zzgl. Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen - verbunden mit einem Anspruch auf Beihilfe (d. h. anteilige Übernahme von Kosten, insbesondere in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge) - Zahlung monatlich im Voraus 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsbezüge, die ihrer Bruttohöhe nach den Anwärterbezügen entsprechen, die jedoch der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen - kein Anspruch auf Beihilfe - Zahlung am letzten Tag eines Monats
Alterssicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsprinzip, wird allein vom Dienstherrn getragen - ggf. ist eine Nachversicherung notwendig, wenn sich kein Beamten- oder Richterverhältnis anschließt 	Versicherungsprinzip, Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Auszubildenden von den Bruttobezügen

Krankenversorgung	Grundsatz der Eigenversorgung, i. d. R. wahlweise gesetzliche oder private Krankenversicherung	Beitragszahlung durch den Frei- staat und den Auszubildenden zur gesetzlichen Krankenversiche- rung
-------------------	--	--

Pflichten:

Beamtinnen und Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung aktiv eintreten. Bei politischer Betätigung haben sie diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Auch außerhalb des Dienstes sind sie zu einem Verhalten verpflichtet, das der Achtung und dem Vertrauen ihres Berufes gerecht wird. Beamtinnen und Beamte können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auch ohne ihre Zustimmung an eine andere Dienststelle abgeordnet oder versetzt werden.

Diese Pflichten gelten nach § 3 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses auch für die Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Was bedeutet „Verbeamtung auf Widerruf“?

Die Befähigung für die Beamtenlaufbahn wird durch das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erworben. Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf als „Beamtenanwärter“ abgeleistet. Der Status des Beamtenanwärters ist die Vorstufe zum Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf ist seinem Wesen nach ein Ausbildungsdienstverhältnis und endet mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung. Beamte auf Widerruf erhalten Bezüge und haben Anspruch auf die sog. Beihilfe (im Einzelnen vgl. insbes. § 80 SächsBG).

Hinweise zur privaten Krankenversicherung:

Anders als im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, in welchem die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar vom Bruttogehalt abgezogen und als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile abgeführt werden, besteht im Beamtenverhältnis auf Widerruf der Grundsatz der Eigenvorsorge. Dies bedeutet, dass Aufwendungen im Krankheits- und

Pflegefall grundsätzlich aus den Dienst- und Versorgungsbezügen des Beamten selbst zu bestreiten sind. Als ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn besteht jedoch nach § 80 SächsBG die sog. Beihilfe. Sie bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz.

Mit der Verbeamtung ist für den Krankheits- und Pflegefall als Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abzuschließen. Alternativ ist auch eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung möglich. Für Beamte wird hierbei jedoch der sog. Arbeitgeberanteil **nicht** gewährt, sondern ist dann zusätzlich durch die Beamtin oder den Beamten zu entrichten. Da individuelle Konstellationen (z. B. Lebensalter, Vorerkrankungen), die familiären Verhältnisse sowie das angestrebte Absicherungsniveau eine wichtige Rolle spielen, empfiehlt sich ein Vergleich der verschiedenen Versicherungsleistungen und Tarife. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte können ab dem 1. Januar 2024 anstatt der individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe wählen.

Alle bezügerechtlichen Fragen sind unmittelbar mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen zu klären.

Stand: Dezember 2023